

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Marco Hesser Rechtsanwalt informiert:

In welcher Höhe entstehen eigentlich Rechtsanwaltsgebühren?

Jedem, der Rechtsrat in Anspruch nehmen will ist es klar, dass jede fundierte rechtliche Beratung und Vertretung ihren Preis haben muss. Leistung soll ordentlich bezahlt werden. Das gilt für Ihr Unternehmen ebenso wie für Rechtsanwälte. Immer wieder entsteht die Meinung, dass für „einen Rat unter Freunden“, das heißt für ein ca. halbstündiges Gespräch doch keine Gebühren entstehen können, es war doch nur „eine nette Unterhaltung“. Dieser Gedanke ist grundsätzlich falsch, denn niemand verlangt beispielsweise von einem Bäcker „mal nur ein Brötchen zum Probieren“, da doch ohnehin so viele in der Auslage liegen. In diesem Fall ist es eine Selbstverständlichkeit, eine Gegenleistung zu schulden, bei einem „netten Gespräch“ sehen dies viele Mandanten anders. Es ist zwar grundsätzlich so, dass viele juristische Beratungen nicht abgerechnet werden, ein Anspruch darauf entsteht jedoch nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Rechtsanwaltsgebühren richten sich dabei nach dem „wirtschaftlichen Interesse“, das heißt nach dem Wert um die Sachlage, die Gegenstand des Rechtsrates war.

Oftmals rechnen Rechtsanwälte die Leistungen auf der Basis des hierfür tatsächlich angefallenen Zeitaufwandes ab, völlig unabhängig vom Wert, der den einzelnen Beratungen zugrunde liegenden Gegenstände. Jedoch ist auch dies nicht zwingend.

Die Höhe der „normalen“ Rechtsanwaltsgebühren ist gesetzlich durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Es ist seit 1. Juli 2004 in Kraft und ersetzt die bisherige Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).

Die Gebühren bemessen sich in der Regel nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Zunächst wird anhand des Gegenstandswertes die Höhe der Einzelgebühr ermittelt, die sich aus § 13 RVG und der dazugehörigen Gebührentabelle ergibt. Vom Umfang der Tätigkeit hängt es dann ab, welche Gebühren und mit welchem Faktor der Anwalt in Rechnung stellen kann.

Bei außergerichtlicher Tätigkeit kann der Anwalt beispielsweise für das Betreiben eines Geschäfts eine Geschäftsgebühr zu einem Gebührensatz zwischen 0,5 und 2,5 erheben. Dabei darf er aber eine Gebühr von mehr als 1,3 (Schwellenwert) nur fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Sollte sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art beschränken, beträgt die Geschäftsgebühr sogar nur 0,3.

Das bedeutet konkret, dass eine Beratung und Geschäftsführung, wenn beispielweise nach einen Unfall mit einem Schaden von € 2500,00 die Versicherung des Unfallgegners angeschrieben werden muss und danach eine anwaltliche Korrespondenz entsteht, Gebühren in Höhe von € 209,30 entstehen zuzüglich eine Schreib- und Unkostenpauschale von € 20,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Die Rechtsanwaltsgebühren hat immer der Auftraggeber (Mandant) zu zahlen auch wenn nach einem Gerichtsverfahren eine Kostenentscheidung zum Nachteil des Streitgegners ergeht. Der Mandant kann aber aufgrund der Kostenentscheidung des Gerichts einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner haben.

Neben den Gebühren erhält der Rechtsanwalt seine Auslagen ersetzt. Die wichtigsten Auslagen, die ein Rechtsanwalt haben kann, sind:

- Ablichtungen (€ 0,50 Euro pro Seite für die ersten 50 Seiten und € 0,15 für jede weitere Seite)
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (pauschal höchstens € 20,00)
- Reisekosten (z. B. € 0,30 je Kilometer mit eigenem Kfz)
- Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind auch Gebührenvereinbarungen (Honorarvereinbarung), wie oben angesprochen, möglich. Diese können dann zwischen Rechtsanwalt und Mandant frei abgeschlossen werden. Meistens wird dabei die Anwaltsvergütung pauschal oder nach Zeitaufwand berechnet. Bei Vereinbarungen über Gebühren bei einem gerichtlich anhängigen Verfahren darf der Gebührensatz des RVG nicht unterschritten werden.